

Allgemeinverfügung

Seite 1 von 3

BUNDESPOLIZEIDIREKTION
PIRNA

Rottwerndorfer Str. 22
01796 Pirna

AZ: 18 04 03

Pirna, 4. Juli 2018

Zum Verbot des Mitführens von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und gefährlichen Werkzeugen

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und gem. §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung gilt am 11. Juli 2018 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst das räumliche Gebiet des Hauptbahnhofs Magdeburg.
3. Weitergehende Straftatbestände, u. a. §§ 51, 52 Waffengesetz (WaffG), und Ordnungswidrigkeitentatbestände, u. a. § 53 WaffG, bleiben unberührt.
- 4.1 Es ist während des Geltungszeitraumes (Nr. 1) und im vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) verboten Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und gefährliche Werkzeuge mitzuführen. Ein Werkzeug ist jeder Gegenstand, mittels dessen durch Einwirkung auf den Körper eine Verletzung zugefügt werden kann. Ein Werkzeug ist dann gefährlich, wenn es nach objektiver Beschaffenheit und nach Art der Benutzung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.
In der Regel sind Gegenstände, welche diese Eigenschaften erfüllen insbesondere Messer aller Art, Baseballschläger und Beile. Das Mitführverbot gilt für alle Personen, die sich in dem unter Nr. 2 genannten Geltungsbereich aufhalten bzw. diesen betreten.

- 4.2 Vom Mitführverbot gem. Nr. 4.1 sind ausgenommen:

- 4.2.1 Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeiter der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeiter ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- 4.2.2 Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.
- 4.2.3 Bahnreisende Fahrgäste dürfen die unter 4.1 genannten Gegenstände mitführen, wenn sie zur Jagdausübung dienen und in einem geschlossenen gesicherten Behälter (Bestimmungen des Waffengesetzes sind zu beachten) transportiert werden.
- 4.2.4 Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellten dürfen Messer mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages im Geltungsbereich benötigt werden.
5. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei überwacht.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
7. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von 200,00 Euro an. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf meinen Antrag gemäß § 16 VwVG Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen. Außerdem kommt bei Zuwiderhandlungen oder Weigerungen ein Platzverweis für den betroffenen Bereich in Betracht. Weitere polizeirechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann bei der Bundespolizeidirektionen Pirna, Rottwerndorfer Straße 22, 01796 Pirna, und bei der Bundespolizeiinspektion Magdeburg, Kantstraße 4, 39104 Magdeburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bundespolizeidirektion Pirna, Postfach 10 03 27, 01783 Pirna) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 5. Juli 2018 als bekannt gegeben.

Im Auftrag

██████████

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet.

